GEMEINDE
felsberg.
lebens · wert

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

Gemeinde Felsberg

Reglement für die Benützung der Forst- und Alphütten und das Campieren auf Gemeindegebiet

GEMEINDE felsberg. lebens·wert

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

Gestützt auf Art. 1 der Waldverordnung der Gemeinde Felsberg und Art. 2 der Flur-, Weid- und Alpverordnung der Gemeinde Felsberg, vom Gemeindevorstand beschlossen am 12. März 2001 und teilrevidiert am 15. Dezember 2003, am 16. Februar 2009, am 05. Dezember 2011, am 26. August 2013, am 6. Dezember 2021, am 29. April 2024 sowie am 16. Februar 2026.

Art. 1 Zweck der Forst- und Alphütten

Die folgenden Forst- und Alphütten sind Eigentum der Politischen Gemeinde Felsberg und werden für forstliche, landwirtschaftliche, gemeindeinterne und touristische Zwecke genutzt:

- Unterberg-Hütte
- Oberberg-Hütte
- Hütte Laschein
- Älpli-Hütte Calanda
- Hütte Besmerstein
- Stäfali-Hütte (Gemeinde Medels)
- Alp Tambo (Gemeinde Medels)

Art. 2 Berechtigung zur privaten Nutzung / Benützungszeit / Benützungsdauer

Ausgenommen der Alp Tambo können die oben genannten Hütten auch durch Externe für private Zwecke gemietet werden.

Die Hütten sind geschlossen. Die Hüttenschlüssel werden von der zuständigen Hüttenwartin bzw. vom zuständigen Hüttenwart abgegeben, mit Ausnahme der Besmersteinhütte. Da erfolgt die Schlüsselübergabe via Gemeindeverwaltung. Die maximale Benützungsdauer beträgt fünf aufeinanderfolgende Tage.

Ausnahmen können vom Gemeindevorstand bewilligt werden.

Art. 3 Ausnahmen Benützungszeit / Benützungsdauer

Eine Ausnahme bildet die Bündner Hochjagd. Während der gesamten Zeit sind die Hütten, sofern sie nicht von der Gemeinde benützt werden, für die Felsberger Jäger reserviert. Auf die Anwendung der maximalen Benützungsdauer wird während dieser Zeit verzichtet.

Die Älpli-Hütte Calanda darf zudem jeweils ab ca. Mitte Juni bis Ende September nicht benutzt werden, da in dieser Zeit der Alpbetrieb stattfindet (Pachtvertrag Christian Schneller).

Art. 4 Benützungsgebühren / Gesucheinreichung / Stornierung / Haftung

Für die Benützung der Hütten laut Art. 2 wird für in Felsberg angemeldete Personen eine Gebühr von 20 Franken pro Tag erhoben. Für nicht in Felsberg wohnhafte Personen beträgt die Benützungsgebühr 80 Franken für den ersten Tag und 20 Franken für jeden weiteren Tag. Die Gebühr ist anlässlich der Schlüsselübergabe an den Hüttenwart zu leisten.
Die Gebühreneinnahmen sind zweckgebunden für den Unterhalt der Hütten zu verwenden.

GEMEINDE felsberg. lebens·wert

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

Die Gesuche für die Miete einer Hütte sind mindestens eine Woche vorher bei den Hüttenwarten bzw. bei der Gemeindeverwaltung (für Hütte Besmerstein) einzureichen. Auf kurzfristige Anfragen wird nicht eingetreten.

Die Hütten müssen sauber gereinigt wieder übergeben werden. Der Abfall ist jeweils von der Mieterschaft fachgerecht (laut kommunalem Abfallgesetz) zu entsorgen. Bei Unterlassung dieser Vorschrift können die entsprechenden Aufwände durch die Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Bis drei Tage vor dem reservierten Benützungsdatum kann die Reservation der Hütte kostenlos storniert werden. Für Stornierungen die später eintreffen, wird die gesamte Benützungsgebühr der Hütte berechnet, ausgenommen die Hütte kann anderweitig wieder vermietet werden.

Die Mieterschaft haftet für Schäden an und in den Hütten, die während der Mietdauer entstehen. Allfällige Schäden sind der Hüttenwartin bzw. dem Hüttenwart umgehend zu melden.

Art. 5 Gebührenbefreiung

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren auf Antrag teilweise oder ganz erlassen. Keine Gebühr zu entrichten haben Benützerinnen und Benützer, welche im Auftrag der Gemeinde oder im Zusammenhang mit der Hege erfolgen.

Gemäss Vorstandsbeschluss vom 26.07.2004 sind die Mitglieder der Alpenvereinigung für die Hütten Unterberg, Oberberg, Älpli und Stäfali von der Benützungsgebühr befreit.

Art. 6 Vermietung an Jugendliche unter 18 Jahren

Die Hütten werden nur an Volljährige ab 18 Jahren vermietet. Ein volljähriger Mieter bzw. eine volljährige Mieterin kann die jeweilige Hütte zur Benützung an Jugendliche unter 18 Jahren überlassen. Er trägt als Mieter bzw. Mieterin jedoch die volle Verantwortung und ist dazu verpflichtet, entsprechende Kontrollen während der Mietdauer durchzuführen und dafür zu sorgen, dass die Hütte wieder korrekt abgegeben wird.

Art. 7 Zuständigkeit / Hüttenwarte

Für die Vermietung, das Inkasso sowie die Abgabe der Hüttenschlüssel sind die folgenden Hüttenwarte zuständig:

Laschein	Daniel Hänni, Tel. 081 252 30 03
Unterberg	Daniela und Heinrich Roduner, Tel. 078 690 92 11
Oberberg	Revierförster, Tel. 081 250 16 33
Calanda Älpli	Revierförster, Tel. 081 250 16 33
Stäfali Hütte	Ueli Züst, Tel. 081 253 69 63
Hütte Besmerstein	Gemeindeverwaltung Felsberg, Tel. 081 257 00 11, gemeinde@felsberg.ch

GEMEINDE felsberg. lebens·wert

Gemeinde Felsberg
Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
T 081 257 00 11

gemeinde@felsberg.ch
www.felsberg.ch

Die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte können die Hütten kostenlos nutzen. Sie können jeweils bis Ende Dezember drei Sperrdaten bei der Gemeinde für das folgende Jahr einreichen. An diesen drei Sperrdaten ist die Hütte fix für sie reserviert. Ausserhalb dieser drei Sperrdaten müssen die Hütten der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Hüttenwartinnen und Hüttenwarte können die Hütten auch jederzeit kurzfristig nutzen, sofern diese nicht vermietet sind.

Art. 8 Campieren auf Gemeindegebiet

Das Campieren auf Gemeindegebiet ist nur mit vorheriger Bewilligung an folgenden Orten erlaubt: Zaldein / Laschein / Runggaleida / Tamboboden (Alp Tambo)

Anfragen sind an die Gemeindeverwaltung Felsberg (Tel. 081 257 00 11) zu richten. Die Anfragen sind mindestens eine Woche vorher einzureichen. Auf kurzfristige Anfragen wird nicht eingetreten.

Die Vergabe des Standplatzes an Fahrende bei der ARA-Pumpstation in Felsberg erfolgt gemäss separaten Richtlinien durch die Gemeindeverwaltung.

Art. 9 Zufahrt mit Motorfahrzeugen

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zu den Hütten ist nur mit einer entsprechenden Fahrbewilligung, laut «Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen», erlaubt. Dies gilt somit für die Zufahrt aller Fahrzeuge zu den Hütten Laschein, Underberg, Oberberg und Älpli.

Die Tagesbewilligung kostet CHF 10.- pro Fahrzeug. Bei einer mehrtägigen Vermietung muss pro Miettag bzw. Nutzungstag des Fahrzeuges eine Bewilligung gelöst werden.

Die Bewilligung kann bei der Gemeinde Felsberg (am Schalter oder via Webseite) bezogen werden. Es besteht auch die Möglichkeit, die Bewilligung via Parkingpay zu lösen. Entsprechende Tafeln sind bei den Waldwegen angebracht.

Bei der Hütte Besmerstein ist keine Zufahrt erlaubt. Bei grösseren Anlässen kann dem Gemeindevorstand ein Gesuch für eine Ausnahmebewilligung gestellt werden.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Benützungsreglement tritt per 1. März 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind alle Beschlüsse des Gemeindevorstandes, welche ihm widersprechen, aufgehoben.

Felsberg, 17. Februar 2026

GEMEINDEVORSTAND FELSBERG

Gemeindepräsident:	Gemeindeschreiber:
Peter Camastral	Ernst Cadosch